

3-10

Anweisung FFA / 06 / 1982


Inhalt: Ergänzung der Technologie des Aufrüstens und Technische  
Änderung an den Segelflugzeugen Foka 4, Foka 5 und Cobra 15

Zur Erhöhung der Flugsicherheit an den e. g. Segelflugzeugen

w e i s e i c h a n :

1. Der in der Flugbetriebsanleitung der Segelflugzeugtypen Foka 4, Foka 5 und Cobra 15 enthaltene "Arbeitsvorgang beim Aufrüsten" ist im Punkt 6 wie folgt zu ergänzen:  
... Der ordnungsgemäße Sitz des unteren Konusbolzens darf vom Gepäckraum aus durch das Schaulech mittels Spiegel und Lampe zu kontrollieren.  
*Konusbolzen*
2. An allen Segelflugzeugen Foka 4, Foka 5 und Cobra 15, die unter dem Konusbolzen des Tragflügelhauptbeschlages kein Schaulech zum Gepäckraum haben, ist folgende Änderung vorzunehmen:
  - Zentrieren des Schaulech Ausschnitts durch den hohlen Konusbolzen,
  - Ausschneiden eines  $\varnothing$  40 mm Schaulechs in die Sperrblechabdeckung des Gepäckraumes,
  - Verschleifen und Oberflächenkonservierung der Ausschnittsränder.
3. Die Ergänzung der "Technologie des Aufrüstens" und die Technische Änderung an den Segelflugzeugen sind im Änderungsblatt der Halbesakte des Flugzeuges nachzuweisen.
4. Nach Realisierung der Punkte 1, 2 und 3 dieser Anweisung ist die "Kontrolle an Segelflugzeugen" lt. FS vom 27. 06. 1982 durchzuführen.

5. Das für die Segelflugausbildung zugelassene Personal hat über die Ergänzung des "Arbeitsvorganges beim Aufrüsten" bis 15. 06. 1982 artenkundig zu belehren.  
Vollzugsmeldung im Zusammenhang mit FS vom 27. 04. 1982  
Die Belehrung ist im Rahmen der Jahresüberprüfung zu wiederholen.
6. Für die Realisierung der Anweisung ist der Stellv. MFA/Leiter B des Bezirksvorstandes bzw. der Leiter der Schule verantwortlich

  
Otto  
Leiter der Hauptabteilung  
Flug- und Fallschirmabteilung-  
ausbildung